

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Einschränkung des Anwendungsbereiches um stationäre Hospize, die in Form eines Pflegeheims betrieben werden

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Spitalgesetzes um stationäre Hospize, die in Form eines Pflegeheims betrieben werden, macht eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereiches des Pflegeheimgesetzes erforderlich.

1.2. Geschlechtergerechte Formulierung

Die Bestimmungen des Pflegeheimgesetzes werden im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung angepasst.

2. Kompetenzen:

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Während in Krankenanstalten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Notwendigkeit einer ärztlichen Betreuung des chronisch Kranken im Vordergrund steht, kommt in Pflegeheimen dem Erfordernis der Pflege des chronisch Kranken die vorrangige Bedeutung zu; die ärztliche Betreuung soll bei Bewohnern eines Pflegeheims bloß fallweise geboten sein (vgl. VfSlg. 13.237/1992).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 3 bis 20 (§§ 1, 2 Abs. 2, Überschrift des § 5, §§ 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 und 3, 8, 10, 11, 14 Abs. 2, 17 Abs. 1 lit. a und 4, 18 Abs. 1 lit. e und 2 lit. a)

Zur Berücksichtigung sämtlicher Geschlechter werden die Begrifflichkeiten und Ausdrucksweisen entsprechend angepasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 10 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017, am 1. Juli 2018 unter „gesetzlicher Vertretung“ jene Vertretungsarten zu verstehen sind, die im sechsten Hauptstück des ABGB geregelt und einer gewissen gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind, somit die Vorsorgevollmacht und jede Art der Erwachsenenvertretung (vgl. dazu § 240 Abs. 1 zweiter Satz ABGB, wonach eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden kann).

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1):

Im Spitalgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, stationäre Hospize nicht nur in Form einer Krankenanstalt zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken betreiben zu können, sondern auch – insbesondere dann, wenn die medizinische Betreuung nicht im Vordergrund steht

und daher die ständige ärztliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich, sondern bloß fallweise geboten ist – in Form eines Pflegeheims unter Berücksichtigung bestimmter krankenanstaltenrechtlicher Bestimmungen. Aufgrund dieser Erweiterung des Anwendungsbereiches des Spitalgesetzes ist der Anwendungsbereich des Pflegeheimgesetzes entsprechend einzuschränken.

Zu Z. 21 (§ 19 Abs. 7 bis 11):

Da sich der zeitliche Anwendungsbereich dieser Bestimmungen erschöpft hat, können sie entfallen.